

Abschrift

Aktenzeichen:
17 C 1148/14



Amtsgericht Nürtingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter.

wegen Schadensersatz aus Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Nürtingen durch den Richter am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 157,80 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 18.05.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 807,80 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit

18.05.2014 zu bezahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 1007,80 Euro

Tatbestand

Mit der Klage macht die Klägerin gegen die Beklagte Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung aufgrund der behaupteten unerlaubten Nutzung des Filmwerks [REDACTED] durch die Beklagte im Rahmen einer Internetausbörse im Wege des sogenannten File-Sharing geltend.

Im Einzelnen verlangt die Klägerin von der Beklagten eine fiktive Lizenzgebühr von 157,80 Euro und Anwaltskosten für die Anforderung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aus einem Gegenstandswert bis 19.000,00 Euro i.H.v. 807,80 Euro.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe das Filmwerk [REDACTED] im Rahmen einer Internetausbörse unerlaubt heruntergeladen, was die von der Klägerin beauftragte Firma, die [REDACTED] festgestellt habe. Im Einzelnen sei der Download von Teilen des Filmwerks nicht nur am [REDACTED] um [REDACTED], sondern auch am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr, am [REDACTED] um [REDACTED], am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr, am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr unter insgesamt fünf verschiedenen weiteren IP-Adressen festgestellt worden, wobei alle 6 IP-Adressen dem Computer der Beklagten hätten zugeordnet werden können, wie die von der Klägerin beim Landgericht Köln eingeleiteten Auskunftsverfahren gem. § 101 Abs. 9 UrhG und die anschließend von der Deutschen Telekom AG erteilten Auskünfte ergeben hätten. Für die unerlaubte Nutzung des Filmwerks sei auch eine fiktive Lizenzgebühr von mindestens 200,00 Euro angemessen, für die Abgabe der Unterlassungserklärung ein Gegenstandswert von mindestens 19.000,00 Euro. Das Programm der [REDACTED] sei zuverlässig, so dass ein Zweifel an der Urheberrechtsverletzung der Beklagten nicht bestehen könne.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 157,80 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 807,80 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie sei weder als Täter oder Teilnehmer noch als Störer für die ihr zur Last gelegte Urheberrechtsverletzung verantwortlich, zumal ausschließlich sie und ihre damals 21-jährige Tochter, die Zeugin [REDACTED] Zugriff auf den Computer gehabt hätten. Der Film [REDACTED] sei weder der Beklagten noch der Zeugin bekannt. Es werde deshalb mit Nichtwissen bestritten, dass die IP-Adressen korrekt ermittelt worden seien.

Zudem gehe die Abmahnung viel zu weit. Sie sei deshalb unwirksam.

Die Ansprüche würden auch der Höhe nach bestritten, insbesondere sei der Gegenstandswert von 19.000,00 Euro für die abgegebene Unterlassungserklärung weit überhöht. Aus der Abgabe der Unterlassungserklärung könne auch kein Anerkenntnis hergeleitet werden, zumal die Beklagte durch den Zusatz „ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ im Anwaltsschreiben vom [REDACTED] sogar ausdrücklich klargestellt habe, dass sie die Rechtsverletzung nicht begangen habe und sich keiner Schuld bewusst sei.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die beiderseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und das Vorbringen der Parteien in den mündlichen Verhandlungsterminen vom 24.07.2014, 15.09.2014 und 08.12.2014, Bl. 133 bis 137 der Akten, Bl. 163 bis 170 der Akten und Bl. 283 bis 284 der Akten, verwiesen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2014 Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat sowohl Anspruch auf die verlangte fiktive Lizenzgebühr gem. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG als auch auf die Anwaltskosten für die Anforderung der strafbewehrten Unterlassungserklärung gem. § 97 a Abs. 1 UrhG i. H. v. 807,80 Euro.

Denn nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Filmwerk [REDACTED] vom Computer der Beklagten unerlaubt im Wege des File-Sharing heruntergeladen wurde.

Zwar lässt sich der Computer selbst nicht mehr untersuchen, da er inzwischen nicht mehr existiert.

Angesichts der Aussage des Zeugen [REDACTED] und des anschließend erfolgten Vortrags der Klägerin steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Urheberrechtsverletzung hinsichtlich dieses Films vom Computer der Beklagten nicht nur am [REDACTED] sondern auch am [REDACTED] am [REDACTED] am [REDACTED] und zweimal am [REDACTED] festgestellt wurde, und zwar unter insgesamt 6 IP-Adressen, die alle dem Computer der Beklagten zugeordnet werden konnten, wie sich aus den Auskünften der Deutschen Telekom AG in den Auskunftsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG beim Landgericht Köln ergibt.

Hielte es das Gericht noch für möglich, dass bei Feststellung einer einmaligen Urheberrechtsverletzung die IP-Adresse falsch weitergegeben worden sein könnte, ist das Gericht davon überzeugt, dass bei Feststellung in insgesamt 6 Fällen unter sechs verschiedenen IP-Adressen, die alle der Beklagten zugeordnet werden konnten, eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Der Beklagten kommt auch nicht zugute, dass ihre Tochter [REDACTED] den Computer mitbenutzt hat.

Denn die Beklagte hat ebenso wie ihre Tochter, die Zeugin [REDACTED] nachdrücklich in Abrede gestellt, die Urheberrechtsverletzung hinsichtlich des Filmes [REDACTED] überhaupt begangen zu haben.

Damit ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, weswegen sie als Urheberrechtsverletzerin zu behandeln ist.

Auch der Höhe nach sind die geltend gemachten Ansprüche nicht zu beanstanden.

Eine fiktive Lizenzgebühr von gerade einmal 157,80 Euro für das unerlaubte Herunterladen eines Filmwerks gem. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Gegenstandswert von 19.000,00 Euro für die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung gem. § 97 Abs. 1 UrhG. Dies folgt aus den von Klägerseite vorgelegten obergerichtlichen Entscheidungen. Damit steht der Klägerin auch eine 1,3-Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert bis

19.000,00 Euro nebst Auslagenpauschale, also außergerichtliche Anwaltskosten von 807,80 Euro, zu.

Dass die Unterlassungserklärung etwas weit gefasst war, weil sie nicht nur das Filmwerk [REDACTED] [REDACTED] umfasste, ändert nichts daran, dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in dieser Höhe geschuldet sind, zumal die Beklagte zum einen die Unterlassungserklärung abgegeben und zum anderen die Urheberrechtsverletzung begangen hat, und Anlass der strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht irgend etwas ins Blaue hinein war, sondern das unerlaubte Herunterladen des Filmes [REDACTED]

Die Klage ist damit in der Hauptsache in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin kann auch wie beantragt Rechtshängigkeitszinsen gemäß den §§ 291 und 288 Abs 1 BGB verlangen, also ab 18.05.2014, nachdem die Klage am 17.05.2014 zugestellt wurde, wie sich aus dem Eingangsstempel der Beklagtenvertreterkanzlei auf dem Empfangsbekanntnis ergibt. Dass der Beklagtenvertreter selbst den Empfang erst am 19.05.2014 bestätigt hat, ändert daran nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzu legen,

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

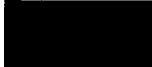
Amtsgericht Nürtingen
Neuffener Straße 28
72622 Nürtingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 29.12.2014
 JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle